

Satzung des Karnevals-Komitees der Stadt Eschweiler e.V.

§1 Name, Sitz, Zweck und Aufgaben

1. Der Verein führt den Namen: Karnevals-Komitee der Stadt Eschweiler.
Die Gründung erfolgte im Jahre 1931.
2. Das Karnevals-Komitee der Stadt Eschweiler hat seinen Sitz in Eschweiler und ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Zweck des Karnevals-Komitees der Stadt Eschweiler ist die Förderung des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings durch den Zusammenschluss von im Stadtgebiet von Eschweiler ansässigen Karnevals-Gesellschaften.
4. Die Aufgaben des Karnevals-Komitees der Stadt Eschweiler, durch die der Satzungszweck insbesondere verwirklicht wird, sind:
 - a) Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Belange des gesamten vaterstädtischen Karnevals
 - b) Wahrung, Erhaltung und Förderung des überlieferten, traditionsgebundenen Eschweiler Karnevals – Eischwiele Fastelovend – als Volksfest.
 - c) Kontaktpflege zum Rat und zur Verwaltung der Stadt Eschweiler; Verbindung zu Presse, Rundfunk und Fernsehen.
 - d) Förderung der Mitwirkung der Jugend im Karneval.
 - e) Kontaktpflege zum Bund Deutscher Karneval und zur Nürrischen Europäischen Gemeinschaft.
 - f) Bekämpfung von Auswüchsen im Karneval und der Bestrebungen kommerzieller Ausnutzung.
 - g) Durchführung aller den Eschweiler Karneval betreffenden, unter §15 ff näher bezeichneten, Gemeinschaftsveranstaltungen.
 - h) Unterhaltung eines Archivs.
 - i) Finanzielle Unterstützung von sozialen, karitativen und gemeinnützigen Einrichtungen und anderer nicht kommerzieller Aktivitäten, die dem Satzungszweck entsprechen.
5. Erlass von Nebenordnungen.
6. Das Geschäftsführende Komitee gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

§2 Gemeinnützigkeit

1. Das Karnevals-Komitee der Stadt Eschweiler verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts – Steuerbegünstigte Zwecke – der Abgabenordnung.
2. Das Karnevals-Komitee der Stadt Eschweiler ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Karnevals-Komitees der Stadt Eschweiler dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Karnevals-Komitees.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Karnevals-Komitees der Stadt Eschweiler oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes, fällt das Vereinsvermögen des Karnevals-Komitees der Stadt Eschweiler an die Stadt Eschweiler die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§3 BDK-Zugehörigkeit

Das Karnevals-Komitee der Stadt Eschweiler ist Mitglied des Bundes Deutscher Karneval e.V. (BDK; Vereinigung zur Pflege fastnachtlicher Bräuche).
Es ist das Bestreben des Karnevals-Komitees der Stadt Eschweiler, die Arbeit des BDK zur Erreichung der ihm gesteckten Ziele nach bestem Können zu unterstützen.

§4 Mitgliedschaft

Mitglied des Karnevals-Komitees der Stadt Eschweiler können Karnevals-Gesellschaften werden, die es sich zur Aufgabe machen, nach alter Überlieferung den heimatlichen Eschweiler Karneval – Eischwiele Fastelovend – zu erhalten, zu hegen und zu pflegen (s. §1, Ziffer 4a)

§5 Aufnahme

1. Die Aufnahme in das Karnevals-Komitee der Stadt Eschweiler erfolgt nach schriftlichem Antrag an das Geschäftsführende Komitee als Komitee-Vorstand.
2. Die Aufnahme einer Karnevals-Gesellschaft als Mitglied, kann nur erfolgen, wenn die Gesellschaft wenigstens sechs Jahre besteht, sich davon drei Jahre unter der Obhut einer, dem Karnevals-Komitee der Stadt Eschweiler angehörigen, Patengesellschaft bewährt hat, den Nachweis erbringt, dass sie einwandfrei geführt wird und dass ihr karnevalistisches Vereinsleben im Sinne des bodenständigen, heimatlichen Eschweiler Karnevals gestaltet wird.
3. Zur Aufnahme eines Mitgliedes bedarf es nach geheimer Abstimmung der Dreiviertel (3/4) – Stimmenmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Vertreter der Mitgliedsgesellschaften.
4. Die Eintragung in das Vereinsregister ist Voraussetzung

§6 Rechte der Mitglieder

1. Den Mitgliedsgesellschaften steht das Recht zu, an allen Komitee-Versammlungen teilzunehmen. Sie haben Stimmrecht, können Anträge stellen und Anfragen einbringen.

2. Stimmberechtigt sind das Geschäftsführende Komitee, der Bürgermeister, die Ehrenmitglieder und jeweils zwei Vertreter der Mitgliedsgesellschaften (siehe §10, Ziffer 3, Abs. c und §11 Ziffer 1, Abs. c).
3. Das Eigenleben der Mitgliedsgesellschaften erfährt, sofern darin nicht gegen diese Satzung und die Beschlüsse des Karnevals-Komitees der Stadt Eschweiler verstoßen wird, keinerlei Einschränkung.
4. Traditionsgebundene Eigenarten sollen erhalten bleiben und gefördert werden.
5. Das Geschäftsführende Komitee hat im Bedarfsfall beratende und, wenn nötig, helfende Funktion.
6. Den Mitgliedsgesellschaften steht das Recht zu, wenn es die personelle oder wirtschaftliche Situation erfordert, Antrag auf eine „Ruhende Mitgliedschaft“, für maximal 3 Geschäftsjahre, zu stellen. Innerhalb dieser Zeit entfallen die Beitragspflicht und das Stimmrecht. Die Mitgliedschaft im Bund Deutscher Karneval bleibt davon unberührt.

§7 Pflichten der Mitglieder

1. Jede Mitgliedschaft ist gehalten, sich ausschließlich dem Bund Deutscher Karneval anzuschließen.
2. Die Mitgliedsgesellschaften sind verpflichtet, sich gemäß der Satzung des Karnevals-Komitees der Stadt Eschweiler zu verhalten und die bei der Komitee-Versammlung gefassten Beschlüsse auszuführen.
3. Alle dem Karnevals-Komitee der Stadt Eschweiler angeschlossenen Gesellschaften sind verpflichtet, an den alljährlich stattfindenden, durch das Karnevals-Komitee der Stadt Eschweiler ausgerichteten, Gemeinschaftsveranstaltungen teilzunehmen. Nur zwingende Gründe entbinden von der Teilnahme.

Die Entscheidung hierüber obliegt der Beschlussfassung des Geschäftsführenden Komitees.

4. Jedes Mitglied zahlt einen Jahresbeitrag

Die Höhe des Jahresbeitrages wird bei der Jahres-Hauptversammlung festgelegt.

5. Alle dem Karnevals-Komitee der Stadt Eschweiler angeschlossenen Gesellschaften verpflichten sich, karnevalistische Veranstaltungen nur in der kalendermäßig bedingten Zeit, also um den „Elften im Elften“ und zwischen Sylvester und Aschermittwoch, zu veranstalten.

Ausnahmeregelungen (z.B. Jubiläen) können nur in Absprache mit dem Geschäftsführenden Komitee getroffen werden.

§8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a. Durch schriftliche Austrittserklärung an das Geschäftsführende Komitee zum Ende des Geschäftsjahres.
 - b. Durch Auflösung der Mitgliedsgesellschaft.
 - c. Durch Ausschluss auf Beschluss der ordentlichen Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Jahreshauptversammlung
Zum Ausschluss eines Mitgliedes bedarf es in geheimer Abstimmung der Dreiviertel (¾) – Stimmenmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Vertreter der Mitgliedsgesellschaften.

2. Ausschlussgründe sind:

- a. Grober Verstoß gegen die Satzung, die Beschlüsse und die Anordnungen der Organe des Karnevals-Komitees der Stadt Eschweiler.
- b. Schädigung des karnevalistischen Brauchtums und des Ansehens des Karnevals-Komitees der Stadt Eschweiler.
- c. Fehlender Nachweis der wieder aufgenommenen Aktivitäten im Zeitraum der „Ruhenden Mitgliedschaft“ (§6 Ziffer 6)

3. Einspruch

- a. Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Einspruch beim Ehrenrat erhoben werden.
- b. Die Entscheidung des Ehrenrates ist endgültig.

§9 Organe des Karnevals-Komitees der Stadt Eschweiler

1. Die Organe des Karnevals-Komitees der Stadt Eschweiler sind:

- a. Die Komitee-Jahresschlusssitzung als Jahreshauptversammlung
- b. Die Komitee-Sitzung als Mitgliederversammlung
- c. Das Geschäftsführende Komitee als Vorstand
- d. Der Bürgermeister der Stadt Eschweiler
- e. Der Ehrenrat

2. Die Tätigkeit der Mitglieder der Komitee-Organen ist grundsätzlich ehrenamtlich. Kosten werden erstattet.

§10 Die Jahres-Hauptversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung ist das oberste Organ des Karnevals-Komitees der Stadt Eschweiler. Sie wird einmal jährlich, nach Beendigung der Karnevals-Session einberufen.

2. Tagesordnung zur Jahreshauptversammlung

- a. Jahresbericht des Komitee-Geschäftsführers
- b. Kassenbericht des Komitee-Schatzmeisters
- c. Prüfungsbericht der Kassenprüfer
- d. Entlastung des Geschäftsführenden Komitees
- e. Satzungsänderungen (soweit erforderlich)
- f. Wahl des Geschäftsführenden Komitees

- g. Wahl von zwei Kassenprüfern und einem Ersatzkassenprüfer
- h. Anträge
- i. Aufnahme neuer Mitglieder
- j. Verschiedenes

3. Einberufung der Jahreshauptversammlung

- a. Die Einberufung der Jahreshauptversammlung erfolgt schriftlich durch den Komitee-Geschäftsführer unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
- b. Die schriftliche Einladung muss 14 Tage vor dem Versammlungstermin erfolgen. Verbindlich ist das Abgangsdatum.
- c. Eingeladen werden von jeder Mitgliedsgesellschaft:
 - I. Der Präsident.
 - II. Der Vorsitzende, bzw. der Kommandant, bzw. der Geschäftsführer.

Bei Verhinderung der unter c-I. und c-II. genannten Vertreter sind zwei weitere, mit Vollmacht ausgestattete Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes der betreffenden Gesellschaft stimmberechtigt.

Sie sind vor der Versammlung dem Geschäftsführenden Komitee namentlich bekannt zu geben.

4. Anträge

Anträge an die Jahreshauptversammlung sind spätestens vier Wochen vor der Jahreshauptversammlung beim Geschäftsführenden Komitee schriftlich mit Begründung einzureichen.

5. Festlegung der Beschlussfähigkeit

Vor Beginn der Jahres-Hauptversammlung ist anhand der Anwesenheitsliste die Beschlussfähigkeit zu bestätigen.

6. Beschlüsse

- a. Sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vertreter der Mitgliedsgesellschaften.
- b. Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertel (¾) – Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vertreter der Mitgliedsgesellschaften.
- c. Zur Aufnahme neuer Mitglieder bedarf es der Dreiviertel (¾) – Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vertreter der Mitgliedsgesellschaften.

7. Wahl des Geschäftsführenden-Komitees

- a. Zur Wahl des Komitee-Präsidenten wählt die Jahreshauptversammlung einen Wahlleiter. Nach seiner Wahl leitet der neue Komitee-Präsident alle weiteren Wahlgänge.
- b. Die Wahl des gesamten Geschäftsführenden-Komitees in einem Wahlgang ist zulässig.

8. Außerordentliche Jahreshauptversammlung

- a. Wenn zwingende Gründe, die das Gesamtinteresse des Eschweiler Karnevals berühren, es erfordern, ist eine außerordentliche Jahreshauptversammlung einzuberufen.
- b. Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn wenigstens 45 v.H. der Mitgliedsgesellschaften dies beim Geschäftsführenden Komitee schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.
- c. Zur außerordentlichen Jahreshauptversammlung kann sich die Einladungsfrist auf eine Woche verkürzen.

9. Niederschrift

Über die Jahreshaupt- und Mitgliederversammlung ist vom Geschäftsführer eine Niederschrift aufzunehmen.

§11 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus:
 - a. Dem Geschäftsführenden Komitee
 - b. Dem Bürgermeister der Stadt Eschweiler
 - c. Den unter §10 Ziffer 3, Absatz c genannten zwei Vertreter der Mitgliedsgesellschaften.
2. Zur Mitgliederversammlung lädt das Geschäftsführende Komitee eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung, ein
3. Ehrenmitglieder des Karnevals-Komitees der Stadt Eschweiler werden zu allen Komitee-Versammlungen schriftlich eingeladen. Sie haben Stimmrecht.

§12 Vorstand

1. Vorstand gemäß §26 BGB ist das Geschäftsführende Komitee.
2. Das Geschäftsführende Komitee besteht aus:
 - a. Dem Komitee-Präsidenten
 - b. Dem 1. Vize-Präsidenten
 - c. Dem 2. Vize-Präsidenten
 - d. Dem Komitee-Geschäftsführer
 - e. Dem Komitee-Schatzmeister
 - f. Dem Prinzenführer
3. Der Vorstand wird bei der Jahreshauptversammlung von den stimmberechtigten Vertretern der Mitgliedsgesellschaften auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

4. Wählbarkeit

Wählbar ist jede, im Eschweiler Karneval tätige, männliche oder weibliche Person, die das aktive und passive Wahlrecht besitzt.

Sie muss Mitglied einer dem Komitee angeschlossenen Karnevals-Gesellschaften sein und sich durch herausgehobene aktive Tätigkeit in ihrer Gesellschaft qualifiziert haben.

Außerdem muss sie die Gewähr dafür bieten, dass sie ihre Vorstandstätigkeit im Karnevals-Komitee der Stadt Eschweiler ausschließlich im Sinne des heimatlichen Eschweiler Brauchtums ausübt.

5. Geborenes Mitglied des Vorstandes ist:

Der Bürgermeister der Stadt Eschweiler.

§13 Der Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus fünf Personen. Sie wählen ihren Vorsitzenden selbst.
2. Die Berufung erfolgt durch das Geschäftsführende Komitee für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes. Sie ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.
Scheidet während dieser Zeit ein Mitglied des Ehrenrates aus, beruft das Geschäftsführende Komitee ein neues Mitglied.
3. Der Komitee-Präsident bzw. in seinem Auftrag ein Mitglied des Geschäftsführenden Komitees hat das Recht der Teilnahme an den Sitzungen des Ehrenrates. Mitglieder des Geschäftsführenden Komitees haben im Ehrenrat kein Stimmrecht.
4. Der Ehrenrat ist zuständig:
 - a. Für Berufungen gegen Ausschluss einer Mitgliedsgesellschaft gemäß §8, Ziffer 3, Absatz a. und b.
 - b. Als Vermittlungsausschuss bei Unstimmigkeiten zwischen Mitgliedsgesellschaften, sofern diese durch das Geschäftsführende Komitee nicht behoben werden können.
 - c. Für Beschwerden von Mitgliedsgesellschaften gegenüber dem Geschäftsführenden Komitee.

Beschlüsse des Ehrenrates dürfen satzungsgemäße Geschäfte des Geschäftsführenden Komitees nicht beeinträchtigen.

Die Tätigkeit des Ehrenrates ist ehrenamtlich. Kosten können erstattet werden.
Etwasige Verfahrenskosten trägt der Unterlegene.

§14 Wahl, Kürung und Proklamation des Prinzen Karneval

1. Für die **Prinzenwahl** ist der Prinzenwahlausschuss zuständig.
Zusammensetzung:
 - a. Der Bürgermeister, Komitee-Ehrenmitglieder (soweit ernannt) und das Geschäftsführende Komitee, als ständige Ausschussmitglieder.
 - b. Je ein Vertreter von sieben (7) dem Karnevals-Komitee der Stadt Eschweiler angeschlossenen Karnevals-Gesellschaften, die jeweils zum Meldetermin der Prinzenkandidaten benannt werden.

- c. Drei neutrale, angesehene Bürger der Stadt Eschweiler
Die unter b. und c. genannten Ausschussmitglieder sind für ein Jahr berufen.
- d. Dieser Ausschuss entscheidet endgültig über die von den Mitgliedsgesellschaften eingebrachten Kandidatenvorschläge.
- e. Die Prinzenkandidaten müssen die repräsentative Eignung zur Wahrung des Ansehens der Stadt Eschweiler und des Eschweiler Karnevals nachweisen.
- f. Den Vorsitz des Ausschusses führt der Komitee-Präsident.
- g. Die Prinzenwahl wird geheim durchgeführt. Stimmberechtigt sind nur die persönlich anwesenden Mitglieder des Prinzenwahlausschusses.
- h. Bei der Prinzenwahl entscheidet die „einfache“ Stimmenmehrheit.
- i. Nach zwei Wahlgängen mit Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- j. Vorschläge für das Amt des Prinzen Karneval und des prinzlichen Zeremonienmeisters für eine im Antrag genau zu bezeichnende Session sind von den Mitgliedsgesellschaften dem Komitee-Präsidenten schriftlich einzureichen.
- k. Meldeschluss ist der 30. Juni des für die im Antrag bezeichnete Session gültigen Geschäftsjahres.
Die Anträge bzw. Vorschläge gelten nur für die dem 30. Juni des laufenden Geschäftsjahres folgende Karnevals-Session. Sie sind nicht auf eine spätere Session übertragbar.
- l. Sofern Anträge bzw. Vorschläge ohne Namensnennung abgegeben wurden, haben die meldenden Gesellschaften nach Aufforderung durch das Geschäftsführende Komitee innerhalb von 14 Tagen den oder die Prinzenkandidaten dem Geschäftsführenden Komitee schriftlich namentlich bekannt zu geben.
- m. Sollten am 30. Juni des laufenden Geschäftsjahres keine Prinzenmeldungen für die kommende Session vorliegen, wird die Meldefrist bis zum 31. Juli verlängert.
- n. Sollten mehrere Anträge eingehen, werden alle dem Prinzenwahlausschuss vorgelegt.

2. Prinzenkürung

Bei der Prinzenkürung erfolgt die Bestätigung mit Ernennung des Prinzen. Sie wird durch den Komitee-Präsidenten, in Anwesenheit des Prinzenwahlausschusses, vorgenommen. Im gleichen Rahmen erfolgt die Berufung des prinzlichen Zeremonienmeisters. Die Leitung der Veranstaltung hat der Komitee-Präsident. Für die Organisation der Prinzenkürung ist die Prinzenstellende Gesellschaft verantwortlich.

3. Prinzenproklamation

- a. Im Rahmen der Prinzenproklamation werden Prinz und Zeremonienmeister durch den Komitee-Präsidenten öffentlich in ihre Ämter eingeführt.
- b. Die Proklamation findet als festliche Veranstaltung ca. 5 Wochen vor Fastnachts-Samstag statt.
- c. Für die Organisation und die Programmgestaltung der Prinzenproklamation ist das Geschäftsführende Komitee verantwortlich.

- d. Die Leitung der Prinzenproklamation und des Festprogramms obliegt dem Komitee-Präsidenten. Der Präsident kann die Leitung delegieren.
- e. Die Amtszeit des Prinzen dauert von seiner Proklamation bis Aschermittwoch.
- f. Den Veranstaltungsort der Prinzenproklamation bestimmt das Karnevals-Komitee der Stadt Eschweiler. Eventuelle Wünsche der Prinzenstellenden Gesellschaft können berücksichtigt werden.

§15 Weitere öffentliche Veranstaltungen

1. Weitere öffentliche, durch das Karnevals-Komitee der Stadt Eschweiler gemeinschaftlich durchgeführte Veranstaltungen sind:
 - a. Die Sessionseröffnung am „Tag des Karnevals“ in der Innenstadt.
 - b. Der Umzug zum Rathaus als Geleit des Prinzen zum Empfang durch den Bürgermeister am Karnevals-Samstag.
 - c. Der Rosenmontagszug
 - d. Jährliche Fahrt zum Karneval in der Partnerstadt Wattrelos (Frankreich)
2. Alle Mitgliedsgesellschaften sind verpflichtet (siehe §7, Ziffer 2 und 3), im vorgegebenen Rahmen, an den Veranstaltungen teilzunehmen.
3. Für Organisation und Ausrichtung dieser Veranstaltung ist das Geschäftsführende Komitee zuständig.

§16 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

§17 Auflösung

1. Zur Auflösung des Karnevals-Komitees der Stadt Eschweiler bedarf es des Beschlusses der Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Jahreshauptversammlung.
2. Die Tagesordnung darf nur den Tagesordnungspunkt „Auflösung des Karnevals-Komitees der Stadt Eschweiler“ enthalten.
3. Die Einberufung einer derartigen Versammlung darf nur erfolgen, wenn dies von wenigsten dreiviertel (¾) der Mitgliedsgesellschaften schriftlich, unter Angabe von Gründen, gefordert wird.
4. Die Versammlung ist beschlussfähig wenn wenigstens dreiviertel (¾) der stimmberechtigten Vertreter der Mitgliedsgesellschaften anwesend sind.
5. Die Auflösung kann nur mit Stimmenmehrheit von wenigstens vierfünftel (4/5) der anwesenden stimmberechtigten Vertreter der Mitgliedsgesellschaften beschlossen werden.
6. Zur Herbeiführung eines Auflösungsbeschlusses ist namentliche Abstimmung erforderlich.
7. Der Verbleib des Vereinsvermögens ist in §2, Ziffer 5 geregelt.

Vorstehende Satzung wurde in der Außerordentlichen Komiteesitzung
am 14. September 2016 genehmigt.

Sie tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

